VERORDNUNG (EWG) Nr. 1006/79 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1979

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für Juni 1979

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufspreises der Güterklasse III, zuzüglich 15 v. H. des Grundpreises, berechnet. Um das Verfahren zu erleichtern, erscheint es angezeigt, bei der Berechnung den Durchschnitt der Grund- und Ankaufspreise des Wirtschaftsjahres 1979/80 zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 kann der Finanzausgleich nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den auf den Märkten der Erzeugerdrittländer für die Grunderzeugnisse gehandhabten Preisen ; im Hinblick auf die maximale Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen erscheint es vorteilhaft, die Gesamtheit des Unterschieds zwischen diesen Preisen für die Berechnung dieses Ausgleichs zu berücksichtigen.

Für das laufende Wirtschaftsjahr ist es aufgrund der vorliegenden Daten nicht möglich :

— den Mindestankaufspreis und

— den Betrag des Finanzausgleichs

für die Zeit nach dem Juni zu berechnen. Um die Kontinuität der Zitronenvermarktung zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, für Juni 1979 den im Wirtschaftsjahr 1978/79 geltenden Mindestankaufspreis und Betrag des Finanzausgleichs beizubehalten.

Die späte Veröffentlichung des Betrages des Mindestpreises und des Finanzausgleichs hat es den Interessenten nicht erlaubt, die Verträge für Juni 1979 zu angemessener Zeit abzuschließen. Es sollte also von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 der Kommission (2) abgewichen werden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates (3) festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Juni 1979 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis auf 12,39 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für Juni 1979 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten Finanzausgleichs auf 7,56 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 können die Verträge für Juni 1979 bis zum 10. Juni 1979 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3

(2) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.